

Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 0341/2007-1000

Verbundene Wehrbeschwerdeverfahren
Hier: Oberstleutnant M.
BVerwG 1 WB 5.22 und 1 W-VR 3.22
wg. Aufnahme COVID-19 Impfung
in Basisimpfschema der Bundeswehr

14.04.2022

Unser Az.: 235/2022

Fehlende Risikoanalyse zu Covid-19

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem bisherigen Vortrag aller Prozessbeteiligten rüge ich insbesondere einen Aspekt, der sich aus dem Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 22.11.2021 beim Bundesministerium der Verteidigung ergibt (vom Beschwerdeführer bereits vorgelegt).

Auf Seite 2 seines Beschlusses weist der Schlichtungsausschuss zutreffend darauf hin, dass im Hinblick auf die „Erduldung notwendiger Impfungen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dienen“ eine „Einsatzort- und Impfstoffbezogene, möglichst evidenz-basierte (Tropen-) medizinische Risikoanalyse in der Regelung A1 – 840/8-4000“ fehlt.

Hier geht es um eine allgemeine Risikoanalyse aller Impfungen im Hinblick auf die **Notwendigkeit der Impfung** einerseits, im Hinblick auf den **Einsatzort** andererseits, im Hinblick auf den **konkreten Impfstoff** sowie insbesondere im Hinblick auf eine **evidenzbasierte Risikoanalyse**.

All dies fehlt ganz offensichtlich in jedweder Hinsicht bei der Covid-19-Impfung, deren fehlende Wirksamkeit, fehlende Sicherheit und Gefährlichkeit in all den bisherigen Schriftsätzen hinreichend dargelegt und nachgewiesen wurde.

Der Schlichtungsausschuss stellt ferner auf Seite 3 zutreffend fest, dass lediglich 90.000 Impfdosen gegen die **Influenza-Impfung** pro Jahr verabreicht werden und dies keine spürbaren Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte hatte. Zutreffend fordert der Schlichtungsausschuss daher anstelle einer „allgemeinverbindlichen Duldungspflicht der Influenza-Impfung im Basis-Impfschema“ die **Entwicklung eines speziellen Impfschemas** anhand der **differenzierten Risikoanalyse** gemäß seiner ersten Empfehlung auf Seite 2 des Beschlusses. Er fordert daher zutreffend eine entsprechende **fachliche Evaluation**.

Der Schlichtungsausschuss hat daher empfohlen, das Kommando Sanitätsdienst damit zu beauftragen, nach Ende der pandemischen SARS-COV-2-Lage die Influenza-Impfung aus dem Basisimpfschema zu streichen und durch ein **differenziertes Influenza-Impfschema zu ersetzen**.

Vollkommen widersprüchlich ist angesichts der vorherigen Forderungen sodann zwar die Empfehlung des Schlichtungsausschusses, ohne jedwede (zuvor ausdrücklich angemahnte) Risikoanalyse die Impfung gegen SARS-COV-2 in das duldungspflichtige Impfbasischema aufzunehmen.

Dieser offensichtliche Widerspruch ist nicht nachvollziehbar: Während in all den Jahren zuvor die Influenza eine klassische wiederkehrende Erkrankung war, die seit Auftreten der Coronakrankheit fast nahezu „ausgerottet“ schien, Corona die Grippe also im Grunde „ersetzt hat“, ist **dieselbe Risikoanalyse** selbstverständlich **auch für die COVID-19-Impfung** vorzunehmen.

Dies gilt sowohl für den Einsatz in Deutschland als auch für die Behauptung angeblicher Risikogebiete für den Einsatz im Ausland.

Wie in meinem Schriftsatz vom 13.4.2022 ausführlich dargelegt, kann die Erhebung von Fallzahlen auf Basis untauglicher PCR-Tests keine Grundlage für die Risikoeinschätzung als „Hochrisikogebiet“ und damit für die Duldungspflicht der COVID-19-Impfung sein.

Vielmehr ist auch hier anhand der **Intensivbettenbelegung** und der **Sterbefallzahlen** im **jeweiligen Einsatzgebiet** konkret festzustellen, wie die Coronaerkrankung in den Risikogebieten tatsächlich verläuft, ob sie tatsächlich eine „bedrohliche Erkrankung“ im Land selbst darstellt und ob zugleich hierdurch eine Gefahr für die einzusetzenden Soldaten besteht.

Ohne eine entsprechende Risikoanalyse ist angesichts der Gefährlichkeit der Impfungen eine Duldungspflicht unzumutbar. Sie kann im Gegensatz sogar die Einsatzkraft der Bundeswehr erheblich schwächen.

All dies ist ebenso erforderlich wie die individuelle Risikoanalyse auf Basis der Erfassung des persönlichen Immunitäts-Status. Hierzu erfolgt jedoch ein gesonderter Schriftsatz durch Prof. Martin Schmid, weshalb die Unterzeichnerin nur den Aspekt der vollständig fehlenden **allgemeinen Risikoanalyse** entsprechend der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses vom 22.11.2021 thematisiert und kritisiert.

Schon aufgrund des **Fehlens** dieser zwingend notwendigen **allgemeinen Risikoanalyse** ist die **Duldungspflicht vorläufig auszusetzen**.

Mit freundlichen Grüßen



fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen